

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE LEBENSHILFE FREISING E.V.

vom 29.02.2012

## **§ 1 Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung regelt aufgrund bestehenden Rechts und Satzung die Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit sowie den Handlungsablauf innerhalb der Lebenshilfe und ihrer Einrichtungen. Sie berücksichtigt die Grundsätze einer Elternvereinigung und die Notwendigkeit, aufgrund der Größe der Gesamteinrichtung Leitungsaufgaben an hauptamtliche Mitarbeiter/innen abzugeben.
2. Die Geschäftsordnung ist für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen verbindlich. Sie gilt für Tochterunternehmen nur in dem Umfang, in dem der Verein seine Gesellschafterfunktion wahrzunehmen hat.

## **§ 2 Entscheidungs- und Handlungsebenen**

1. Die Entscheidungs- und Handlungsebenen innerhalb der Lebenshilfe sind nach den Erfordernissen auf verschiedene Gremien verteilt. Der Vorstand nimmt die Richtlinien- und Kontrollkompetenz, der/die Geschäftsführer/in die Führungskompetenz und die Einrichtungen nehmen die Fachkompetenz wahr. Darüber hinaus werden nach Bedarf Arbeits- und Projektgruppen eingerichtet, die zielorientiert eine weitgehende Einbeziehung aller Gremien berücksichtigen.
2. Die verschiedenen Gremien sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist Kommunikationsbereitschaft und die Transparenz von Planungen und Entscheidungen. Bestehende Hierarchien sollen nicht Anordnungs-, sondern Kommunikationsprinzipien entsprechen. Weitreichenden Entscheidungen sollen Gespräche mit allen Beteiligten vorausgehen.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

Die Lebenshilfe unterhält an ihrem Hauptsitz eine Geschäftsstelle, in der alle Unterlagen, die Vereinsgeschäfte betreffen, zentral aufbewahrt werden. Die Geschäftsstelle wird vom/von der Geschäftsführer/in geführt. Sie ist Zustelladresse des Vorstands sowie für alle Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 4 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung. Hierbei hat er sich außerdem an den Leitlinien des Grundsatzprogramms der Lebenshilfe sowie der in der Satzung festgelegten Zielsetzung zu orientieren.

2. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und seiner Einrichtungen, sofern diese nicht nach Satzung und Geschäftsordnung dem/der Geschäftsführer/in oder den Bereichsleiter/innen übertragen sind. Er erlässt Richtlinien für die Führung des Vereins und der Einrichtungen, auch soweit Leitungsfunktionen dem/der Geschäftsführer/in oder den Bereichsleiter/innen übertragen sind.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und Verwendung von Spenden unter Beachtung der Grundsätze der §§ 52 ff Abgabenordnung. Vor dem Einsatz von Spendenmitteln ist die vorrangige Inanspruchnahme von Regelfinanzierungen abzuklären. Spendenübergaben werden durch ein jeweils vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, mit dessen Zustimmung unter Beteiligung weiterer nach der Sachlage angebrachter Personen (z. B. Geschäftsführer/in, Einrichtungsleiter/in) wahrgenommen.
4. Die Vorstandstätigkeit unterliegt der gebotenen Verschwiegenheitspflicht nach außen und innerhalb der Lebenshilfe, soweit nicht behandelte Angelegenheiten offenkundig sind oder durch Vorstandsentscheidung eine Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht beschlossen wird. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand.

## **§ 5 Vorstandssitzungen**

1. Entscheidungen, für die der Vorstand zuständig ist, werden in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen getroffen. Die Einladung hierzu hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. unter Beifügung von Beschlussvorlagen rechtzeitig durch den/die ersten/erste Vorsitzende/n zu erfolgen. Unaufschiebbare Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch schriftliche Vorlage. In solchen Fällen kann die Zustimmung unterstellt werden, wenn innerhalb einer ausreichenden und ausdrücklich benannten Frist keine gegenteilige Rückäußerung erfolgt.
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen, die während des Zeitraums der Zustimmungsfrist erreichbar sind.
3. Der/die Geschäftsführer/in nimmt in der Regel an Vorstandssitzungen beratend teil. In Angelegenheiten, die ihn/sie selbst betreffen, nimmt er/sie nur auf ausdrückliche Einladung des Vorstands teil. Bei wichtigen Angelegenheiten der Einrichtungen werden die Bereichsleiter/innen und, soweit angezeigt, weitere Mitarbeiter/innen beratend hinzugezogen.
4. Über die Vorstandssitzungen werden Ergebnis-Protokolle erstellt. Sie sind vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Die Originalprotokolle werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

## **§ 6 Stellung und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie erhalten für die bei Ausübung des Amtes entstehenden Unkosten Auslagen-Ersatz, sowie für notwendige Fahrten Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
2. Die Vorstände werden in ihrem Amt durch die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle unterstützt.
3. Alle Vorstandsmitglieder vertreten die Interessen aller Lebenshilfe-Einrichtungen. Ihre Präsenz bei Lebenshilfe-Veranstaltungen und sonstigen Anlässen fördert das gesamtheitliche Zusammenwirken, das gegenseitige Verständnis für die Arbeit mit behinderten Menschen und das Erscheinungsbild der Lebenshilfe in der Öffentlichkeit.

## **§ 7 Besondere Aufgaben des/der ersten Vorsitzenden**

1. Der/die erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und ist, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung. Er/Sie nimmt Präsenzaufgaben wahr, die sich aus dem Amt ergeben. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in sprechen ihre Präsenzaufgaben miteinander ab.
2. Der/die erste Vorsitzende ist unmittelbarer Ansprechpartner/in für den/die Geschäftsführer/in, soweit die Angelegenheiten nicht im Vorstand beraten werden. Er/sie trifft sich in regelmäßigen Abständen mit dem/der Geschäftsführer/in zum Informationsaustausch.
3. Bei Abwesenheit der/des ersten Vorsitzenden gehen seine/ihre Aufgaben auf den/die zweiten/zweite Vorsitzenden über.

## **§ 8 Besondere Aufgaben des/der Schatzmeisters/in**

1. Der/die Schatzmeister/in der Lebenshilfe ist für die Erstellung und den Vortrag des Kassenberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben arbeitet der/die Schatzmeister/in eng mit dem/der Geschäftsführer/in und den zuständigen Abteilungsleiter/innen zusammen.

## **§ 9 Geschäftsführer/in**

1. Der/die Geschäftsführer/in führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte und ist gemäß § 6 d) der Satzung Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er/sie vertritt den Verein im Rahmen der übertragenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich. Bei Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit ist er/sie an Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie Richtlinien des Vorstands gebunden. Im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben ist er/sie

Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeit/innen des Vereins und seiner Einrichtungen i.S. des § 5 Abs. 3 Satz 3 der Vereinssatzung.

2. Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für eine an den Zielsetzungen der Lebenshilfe ausgerichtete Organisations-, Verwaltungs- und Führungsarbeit. Er/sie berät und informiert den Vorstand über alle sich aus seinem/ihrer Aufgabenbereich ergebenden sowie über den Aufgabenbereich hinausgehenden Vorgänge und gibt regelmäßig Bericht über geschäftliche und organisatorische Entwicklungen.
3. Aufgaben, welche die Kompetenz des/der Geschäftsführer/in übersteigen, können ihm/ihr zur Gewährleistung der Betriebsabläufe durch Vorstandsbeschluss als Einzelvollmacht übertragen werden.  
Der/die Geschäftsführer/in ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen der Lebenshilfe Freising von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus kann die Geschäftsführer/in für ein einzelnes Rechtsgeschäft jeweils durch Beschluss des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der/die Geschäftsführer/in kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Sicherstellung der Betriebsabläufe weitere Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe auf der Ebene der Bereichs-/ Einrichtungs-/Abteilungsleiter/innen mit Vollmachten für die ihm/ihr übertragenen Geschäfte ausstatten. Darüber hinaus kann der/die Geschäftsführer/in weitere Mitarbeiter/innen für einzelne zeitlich befristete Geschäfte bevollmächtigen.
5. Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Vorstand per Monatsbericht über wesentliche Vorgänge und die wirtschaftliche Lage des Vereins. Dringliche Informationen werden sofort bekannt gegeben.
6. Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet dem/der ersten Vorsitzenden regelmäßig Bericht abzugeben über die aktuelle, wirtschaftliche und personelle Entwicklung des Vereins und die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen.
7. Zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben nimmt der/die Geschäftsführer/in in Abstimmung mit dem/der ersten Vorsitzenden an Sitzungen örtlicher und überörtlicher Gremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen teil, die den Aufgaben und Zwecken des Vereins dienlich sind. Er/sie vertritt den Verein auf Fachtagungen u.ä.  
Tätigkeiten in Gremien außerhalb von Lebenshilfe-Belangen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Bei Mitgliederversammlungen von Organisationen, deren Mitglied der Verein ist, nimmt der/die Geschäftsführer/in teil, wenn ihm/ihr dies durch den Vorstand oder den/der ersten Vorsitzenden übertragen worden ist.

## **§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte der/des Geschäftsführers/in**

1. Zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung stets der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Solche Geschäfte sind insbesondere:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer und/oder einer Jahresbelastung von mehr als 25.000 Euro;
  - Abschluss von Berater- und Honorarverträgen über 20.000 Euro;
  - Errichtung und Auflösung von Einrichtungen;
  - Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme des Überziehungsvolumens (derzeit 500.000 Euro);
  - Entscheidungen von Investitionen und Instandhaltungen von mehr als 50.000 Euro im Jahr soweit sie nicht im Investitionsplan enthalten sind. Dem Vorstand ist jährlich ein Bericht über das Volumen dieser Investitionen abzugeben.
2. Ferner sind dem Vorstand folgende Entscheidungen vorbehalten:
- Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - Verabschiedung des Investitionsplanes;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
  - Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von Bereichsleiter/innen;
  - Stellenbeschreibungen und deren Änderungen von Bereichsleiter/innen;
  - Kündigungen, Disziplinarmaßnahmen und Abmahnungen von Bereichsleiter/innen.

## **§ 11 Weitere Führungskräfte**

Die Einrichtungen der Lebenshilfe sind in Bereiche gegliedert, für die jeweils ein/eine Bereichsleiter/in verantwortlich ist. Die Bereichsleiter/innen geben in regelmäßigen Abständen in einer Vorstandssitzung Bericht über ihre Arbeit.

## **§ 12 Arbeits- und Projektgruppen**

1. Zur Erreichung organisatorischer und struktureller Ziele werden nach Bedarf Arbeits- und Projektgruppen gebildet. In ihnen sollen alle für die Erreichung des gesetzten Zieles erforderlichen Personen und Personengruppen vertreten sein. Dabei ist insbesondere auf die Struktur der Lebenshilfe als Eltern- und Selbsthilfeorganisation zu achten. Wenn es möglich ist, sollen auch behinderte Menschen selbst vertreten sein.

Bei Bedarf werden außen stehende Berater/innen in die Ausschüsse und Arbeitsgruppen miteinbezogen.

2. Erarbeitungen und Beschlüsse der Arbeits- und Projektgruppen dienen als fachliche Hilfestellung für die Entscheidungsgremien der Lebenshilfe.
3. Über die Ergebnisse der Arbeits- und Projektgruppenarbeit sind Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Vorstand und der Geschäftsführer/in, ggf. weiteren von den Ergebnissen betroffenen Personen zuzuleiten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unter Zugrundelegung des Vorstandsbeschlusses vom 29.02.2012 in Kraft.